

(2) Beim Ministerium für Kultur ist eine Übersicht über die Träger des Preises zu führen.

#### §9

Die Verleihung des Preises erfolgt jährlich in der Regel anlässlich des Jahrestages der 1. Bitterfelder Konferenz im April.

#### §10

(1) Die Medaille ist rund, aus Silber und hat einen Durchmesser von 20 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite eine symbolische Darstellung der Kunst mit dem Wort „Kunstpreis“, auf der Rückseite das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange getragen, die mit hellgrauem Band bezogen ist. Das Band ist beiderseits schwarz-rot-gold eingefäht.

(3) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

#### §11

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

#### §12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

### Anordnung über die Urkunde der Deutschen Stenografie vom 1. Juni 1970

#### §1

Die Urkunde der Deutschen Stenografie vom 1. Juni 1970\* wird hiermit für verbindlich erklärt. Sie ist ab 1. September 1971 Grundlage für den Unterricht in der Deutschen Stenografie.

#### §2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. März 1950 über die Einführung der Neugliederung des Lehrstoffes der Deutschen Stenografie (Einheitskurzschrift) (GBl. I S. 294) außer Kraft.

(3) Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die vor dem 1. September 1971, auf der Grundlage der Anordnung vom 15. März 1956 über die Einführung der Neugliederung des Lehrstoffes der Deutschen Stenografie (Einheitskurzschrift) begonnen wurden, werden nach der bisherigen Systemform abgeschlossen.

Berlin, den 1. Juni 1970

Der Minister für Volksbildung

H o n e J e r

\* Die Urkunde der Deutschen Stenografie vom 1. Juni 1970 erscheint im Verlag Die Wirtschaft, Berlin.

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 4 vom 20. Juli 1970 enthält:	Seile
Anordnung vom 6. Juli 1970 zur Förderung eigener Leistungen volkseigener Betriebe und Kombinate für die Automatisierung und Rationalisierung sowie für die Durchführung von Investitionen .....	13
Anordnung Nr. 2 vom 30. Juni 1970 über die Verwendung der Gewinne in den den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehenden volkseigenen Betrieben.....	15
Anordnung Nr. 22 vom 14. Juli 1970 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bauwesen.....	15